

Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V., Pöttcherstr. 10, 32423 Minden

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

16.02.2026
Fe/Sc

RS 08-2026

Steuerprivileg bei Rentnerbeschäftigung: FAQ-Katalog des BMF zur Aktivrente veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Dezember 2025 wurde das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)“ im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz trat zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben und weiterhin sozialversicherungspflichtig tätig sind, bleibt durch den neu eingeführten § 3 Nr. 21 EStG ein monatliches Arbeitsentgelt von bis zu 2.000 Euro steuerfrei. Die Begünstigung erfolgt unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer eine Rente beziehen oder den Rentenbezug ggf. aufschieben. Am 5. Januar 2026 haben die BDA und die übrigen Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Reihe von Praxisfragen zur Aktivrente übermittelt – unter anderem zum Geltungsbereich, zu den Voraussetzungen, zur Lohnabrechnung, zur Kombination mit weiteren Entgeltbestandteilen sowie zu sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Aspekten.

Das BMF hat daraufhin am 6. Februar 2026 einen FAQ-Katalog zum Aktivrentengesetz veröffentlicht, welchen Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 08-2026) jederzeit abrufen können. Darin weist das Ministerium ausdrücklich darauf hin, dass die FAQs lediglich eine Orientierungshilfe darstellen und keine Verwaltungsanweisung sind. Sie entfalten daher weder Rechts- noch Bindungswirkung. Über die Beurteilung im Einzelfall entscheidet weiterhin das jeweils zuständige Finanzamt. Auch wenn der FAQ-Katalog des BMF keine Aussagen zur Kombination der Aktivrente mit zusätzlichen Entgeltbestandteilen (z. B. Bar- oder Sachlohn, geldwerte Vorteile) enthält und die an das BMF gerichteten Fragen zu arbeits-, arbeitszeit- und tarifrechtlichen Themen unbeantwortet geblieben sind, möchten wir auf folgende Punkte besonders hinweisen:

Zeitlicher Anwendungsbereich und Nachzahlungen (FAQ-Fragen Abschnitt I. Nr. 1 und Abschnitt II. Nr. 7)

Die Regelung ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Sie ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Bonus u. ä.), die nach dem 31. Dezember 2025 zufließen.

Nachzahlungen sind in der Regel steuerfrei, soweit sie laufenden Arbeitslohn oder sonstige Bezüge darstellen und für Zeiträume gezahlt werden, in denen die Voraussetzungen der Aktivrente vorlagen. Auch hierbei ist die 2.000-Euro-Monatsgrenze zu beachten. Nachzahlungen für Zeiträume vor dem Folgemonat, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung nicht von der Aktivrente umfasst.

Voraussetzungen für die Aktivrente (FAQ-Fragen Abschnitt I. Nr. 2 und Abschnitt II. Nr. 8, 9)

Begünstigt sind unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die gesetzliche Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 SGB VI (Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung) erreicht haben. Wird die Regelaltersgrenze beispielsweise im Mai erreicht, kann die Aktivrente ab dem Folgemonat (Juni) in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist ein aktuell bestehendes nichtselbständiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, für dessen Arbeitslohn Rentenversicherungsbeiträge oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach § 168 Abs. 1 Nr. 1 oder 1d, Abs. 3, § 172 Abs. 1 oder § 172a SGB VI entrichtet werden. Die zuvor ausgeübte Erwerbstätigkeit ist unbeachtlich; maßgeblich ist ausschließlich die aktuell ausgeübte Tätigkeit. Die Aktivrente gilt nur für Einkünfte aus sozialversicherungspflichtiger nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) sind nicht begünstigt, da hierfür lediglich pauschale Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Übergangsbereich (Midijob; 2026: monatliches Arbeitsentgelt von 603,01 Euro bis 2.000 Euro) können hingegen von der Aktivrente profitieren. Eine Steuerbefreiung ist ausgeschlossen für Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus einem Beamten- oder Abgeordnetenverhältnis sowie aus geringfügiger Beschäftigung.

Monatsbezogenheit (FAQ-Frage Abschnitt II. Nr. 6)

Die Aktivrente ist monatsbezogen. Nicht ausgeschöpfte Beträge der monatlichen Höchstgrenze von 2.000 Euro sind nicht übertragbar und können in anderen Monaten nicht nachträglich genutzt werden.

Kein Wegfall der geltenden Regelungen zur Sozialversicherungspflicht (FAQ-Frage Abschnitt III. Nr. 3)

Die Aktivrente hat keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht. Diese bleibt unverändert bestehen. Bei der Lohnsteuerberechnung und damit bei der Bemessung der Vorsorgepauschale bleiben Sozialversicherungsbeiträge auf die Aktivrente unberücksichtigt. In der Lohnsteuerbescheinigung werden die Sozialversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Grundsätzen bescheinigt.

Abfindungen (FAQ-Frage Abschnitt II. Nr. 7)

Abfindungen sind im Rahmen der Aktivrente in der Regel nicht steuerfrei, da sie nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung sind.

Umsetzung der Aktivrente durch die Arbeitgeber (FAQ-Fragen Abschnitt II. Nr. 3, 4 und Abschnitt III. Nr. 1, 2, 4)

Erfüllt der Arbeitnehmer die Voraussetzungen, muss der Arbeitgeber den steuerpflichtigen Arbeitslohn um bis zu 2.000 Euro monatlich mindern (§ 3 Nr. 21 EStG). Nur darüber hinausgehender Arbeitslohn ist lohnsteuerpflichtig. Die Aktivrente ist weder im maschinellen Programmablaufplan (PAP) noch im BMF-Steuerrechner berücksichtigt. Die Aktivrente darf allerdings nur in einem Dienstverhältnis berücksichtigt werden. Eine betragsmäßige Aufteilung der Aktivrente im Lohnsteuerabzugsverfahren ist nicht möglich. Bei Steuerklasse VI ist eine Erklärung des Arbeitnehmers erforderlich, dass die Steuerbefreiung nicht in einem weiteren Dienstverhältnis genutzt wird; sie kann z. B. per E-Mail erfolgen und ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Hinweis:

Arbeitnehmer, die mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausüben und den monatlichen Steuerfreibetrag von 2.000 Euro im ersten Dienstverhältnis nicht vollständig ausschöpfen, können den verbleibenden Betrag im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für ein weiteres Dienstverhältnis geltend machen. Voraussetzung ist, dass in beiden Dienstverhältnissen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Aktivrente erfüllt sind.

In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird die Summe der steuerfreien Aktivrentenbeträge in einem neuen Datenfeld angegeben. In der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2026 ist die Aktivrente in einer frei belegbaren Zeile mit der konkreten Zeilenbeschreibung „SteuerfreibetragAktivrente“ (ohne Leerzeichen) einzutragen. Für die Nutzung dieses Zusatzfeldes ist die exakte Schreibweise zwingende Voraussetzung, um eine maschinelle Verwertbarkeit der Angabe sicherzustellen. In den Folgejahren ist eine entsprechende Anpassung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vorgesehen.

Dieses Rundschreiben können Sie auch über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 08-2026) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team